

# RS Vwgh 2000/8/10 2000/07/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2000

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §138 Abs4;

### Rechtssatz

Einer Ausdehnung der im § 138 Abs 4 WRG für Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum geschaffenen Regelung auf Fälle, in denen keine Rechtsnachfolge im Liegenschaftseigentum, sondern eine solche in andere Rechtspositionen vorliegt, steht der eindeutige Wortlaut dieser Bestimmung entgegen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000070048.X01

### Im RIS seit

12.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)